



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

6. Nachtragssatzung vom 27.04.2022 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#)), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

- (1a) Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

Artikel 2

In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Neuenrade und den Stadtwerken Neuenrade - AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. die Vergabe von Aufträgen in der Höhe von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

Artikel 4

In § 6 Absatz 3 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 eingefügt:

15. die Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW

Artikel 5

In § 6 Absatz 3 wird nach Nr. 15 folgender Satz:

- „Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade.“

durch den Satz

„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade, in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 15 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Neuenrade.“

ersetzt.

Artikel 6

In § 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Artikel 7

In § 7 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

- (5a) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.
- (5b) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.

Artikel 8

§ 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden/von der Verwaltungsratsvorsitzenden und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird allen Verwaltungsratsmitgliedern grundsätzlich spätestens 4

Wochen nach der Sitzung im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt. Sobald die Niederschrift dort verfügbar ist, werden die Verwaltungsratsmitglieder darüber informiert. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende bringt die Einwendungen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Niederschrift die geplanten Beschlüsse oder wesentlichen Wortbeiträge nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies mit Beschluss feststellen. Dieser Beschluss wird in die Niederschrift der laufenden Verwaltungsratssitzung aufgenommen.

Artikel 9

§ 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

Artikel 10

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

Artikel 11

In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundgesetzes (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Artikel 12

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 13

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2005.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27.04.2022

gez.

Antonius Wieseemann

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.